OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500421/5/KH

Datum:
Linz, 25. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der I M, vertreten durch N & P Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. Juni 2018, GZ: UR96-41-2017, wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Februar 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses das Wort „Abwasserbeauftragte“ durch „abfallrechtliche Geschäftsführerin“ ersetzt, im Rahmen der verletzten Rechtsvorschriften zusätzlich § 26 AWG 2002 zitiert wird und die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 60 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 27. Juni 2018, GZ: UR96-41-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über I M (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf) drei Verwaltungsstrafen in der Höhe von je 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 80 Stunden), weil ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„Sie haben es als Abwasserbeauftragte der Fa. V K GmbH (vormals: V K GmbH & Co KG), mit Sitz in x und damit als verantwortliche Beauftragte gem. § 9 Abs. 2 VStG strafrechtlich zu verantworten, dass die im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17.07.2009, UR 2006-1034/347-St/Ts, festgelegten Konzentrationsgrenzwerte (Spruchabschnitt III. Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie, Pkt. 3.), welche bei der gewerbsmäßigen Ableitung der betrieblichen Abwässer der Vorwagner K GmbH & Co KG bzw. V K GmbH aus ihrer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Nr. x und x, KG. x, Gemeinde x, in die Kanalisation der Gemeinde x und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes Traunsee-Nord im Rahmen der Fremdüber-wachung einzuhalten sind, wie folgt überschritten wurden:

	Tag der Über-schreitung	Stoff/Konzentrationen/Mengen	Messwert	Grenzwert lt. Bescheid des LH vom 17.7.2009, UR-2006-1034/347	Min. Überschrei-tung in %
1)	26.09.2016	Fluorid	166 mg/l	20 mg/l	~730%
2)	26.09.2016	POX (ber. als Cl)	0,56 mg/l	0,1 mg/l	~460%
3)	14.11.2016	Schwerflüchtige lip. Stoffe	256 mg/l	150 mg/l	~71%

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
Zu 1) – 3) § 79 Abs. 2 Z 11 Abfallwirtschaftsgesetz – AWG, BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F. iVm AEV Abfallbehandlung iVm dem Bescheid des Landeshauptmannes des Landes Oberösterreich vom 17.07.2009, UR 2006-1034/347-St/Ts iVm § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) i.d.g.F.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen erhob die Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher sie zusammengefasst Folgendes vorbrachte:
Es sei bereits Verfolgungsverjährung eingetreten, da zunächst dem damaligen abfallrechtlichen Geschäftsführer, M S, die gegenständliche Überschreitung von Grenzwerten zum Vorwurf gemacht wurde (Aufforderung zur Rechtfertigung vom 16. Februar 2017), nach dessen Rücktritt von seiner Funktion mit 30. Juni 2016 in der Folge der handelsrechtliche Geschäftsführer, M W, bestraft wurde (Straferkenntnis vom 9. Oktober 2017, GZ: UR96-29-2017). Dieses Straferkenntnis sei mit Beschwerdevorentscheidung vom 30. November 2017 ersatzlos behoben worden, da die Verantwortlichkeit für

die beschwerdegegenständlichen Vorwürfe am 30. Juni 2016 an die Bf als Abwasserbeauftragte übertragen worden sei. Die Bf sei erstmals am 27. November 2017 dazu aufgefordert worden, sich zu den gegenständlichen Vorwürfen zu rechtfertigen, wobei die letzte Grenzwertüberschreitung am 14. November 2016 stattgefunden hatte. Von § 32 Abs. 3 VStG 1991 seien Fälle, in denen zunächst der falsche verantwortliche Beauftragte verfolgt wird, nicht umfasst.
Weiters seien die Verhaltensanordnung betreffend die einzuhaltenden Grenzwerte und die im Rahmen der Eigen- bzw. Fremdüberwachung zu überprüfenden Parameter irreführend. Es würden dadurch voneinander abweichende Kontrollmechanismen vorgesehen, wobei der Anlagenbetreiber die Eigenüberwachung von sich aus zu ergänzen habe, da dieser nur im Rahmen der Eigenüberwachung eine Erhöhung von Abwasserparametern feststellen könnte. Die verfahrensgegenständlichen Nebenbestimmungen, auf die sich das angefochtene Straferkenntnis stützt, seien auch nicht ausreichend bestimmt. Weiters sei der Spruch zu unbestimmt bzw. nicht mit der Begründung übereinstimmend, da der Vorwurf die Abwasserparameter erwähne, die im Rahmen der Fremdüberwachung einzuhalten seien, wobei in der Begründung hingegen ausgeführt werde, dass die Parameter jedenfalls einzuhalten seien.
Darüber hinaus liege kein subjektiv vorwerfbares Verhalten der Bf vor, da sie sich stets am betrieblichen Konsens orientiert und danach bzw. nach den intern etablierten Kontrollmechanismen gehandelt habe. Sie habe den Betrieb entsprechend ihrer Anordnungsbefugnis regelmäßig überwacht, Mitarbeiter laufend geschult und eine Überarbeitung des innerbetrieblichen Kontrollsystems, insbesondere im Hinblick auf eine umfassendere Eingangsanalytik, erreicht.
Darüber hinaus lägen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens auf Grundlage des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG 1991 vor.
Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde zusammen mit dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 26. Februar 2019 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher die Bf und ihr Rechtsvertreter, der Amtssachverständige für Abwasserchemie sowie der Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, welcher zum Tatzeitpunkt in Geltung stand, wurde der V K GmbH (im Folgenden kurz: V) die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer aus ihrer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf den Grundstücken Nr. x und x, KG x, Gemeinde x, in die Kanalisation der Gemeinde x und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes Traunsee-Nord nach Maßgabe der nachstehenden Vorhabensbeschreibung unter Spruchpunkt II. und den als solchen gekennzeichneten Projektunterlagen sowie den Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt III. befristet bis zum 31. Dezember 2013 erteilt. Das Verfahren, welches aufgrund des Antrages der Vorwagner auf Verlängerung der gegenständlichen Genehmigung durchgeführt wurde, war zu den verfahrensgegenständlichen Tatzeitpunkten noch nicht rechtskräftig beendet (vgl. das in der Folge ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. Februar 2017, GZ: LVwG-550927/16/KH).

2. Der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, enthält unter Spruchpunkt III. „Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“ unter Punkt 3. die Auflage, dass im Ablauf nachstehende Konzentrationen einzuhalten sind, wobei für den Parameter Fluorid ein Grenzwert von 20 mg/l, für den Parameter POX ein Grenzwert von 0,1 mg/l sowie für den Parameter Schwerflüchtige lipophile Stoffe ein Grenzwert von 150 mg/l festgelegt ist.
Unter Punkt 17. desselben Spruchpunktes wird festgelegt, dass im Rahmen der Fremdüberwachung mindestens halbjährlich eine Abwasseruntersuchung auf Einhaltung der Grenzwerte durch eine amtlich anerkannte Person oder Stelle durchführen zu lassen ist.

3. Gemäß dem Untersuchungsbericht UB-Nr.: UB 001-16-92 (01) der x GmbH vom 21. November 2011 wurde in der Tagesmischprobe vom 26. September 2016 hinsichtlich des Parameters Fluorid ein Messwert von 166 mg/l sowie hinsichtlich des Parameters POX (ber. als Cl) ein Messwert von 0,56 mg/l erreicht.
Gemäß dem Prüfbericht mit der Auftrag-Nr. 063571 der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung vom 19. Dezember 2016 wurde in der Tagesmischprobe vom 14. November 2016 hinsichtlich des Parameters Schwerflüchtige lipophile Stoffe ein Messwert von 256 mg/l erzielt.
Somit wurden die im Bescheid vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, für die drei Parameter Fluorid, POX (ber. als Cl) und Schwerflüchtige lipophile Stoffe festgelegten Grenzwerte an den erwähnten Tagen (26. September 2016: Fluorid, POX; 14. November 2016: Schwerflüchtige lipophile Stoffe) überschritten.

4. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 16. Februar 2017 wurden die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstraftaten dem damaligen abfallrechtlichen Geschäftsführer der V, M S, BSc, vorgeworfen. S hatte seine Funktion mit

30. Juni 2016 zurückgelegt, worüber die belangte Behörde jedoch erst im Rahmen des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens Kenntnis erlangte. Sodann wurden die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstraftaten dem damaligen handelsrechtlichen Geschäftsführer der V, M W, mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 10. August 2017 vorgeworfen. Gegen das diesbezügliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. Oktober 2017, GZ: UR96-29-2017, erhob W Beschwerde, woraufhin die belangte Behörde das Straferkenntnis mit Beschwerdevorentscheidung vom 30. November 2017 behob und das Verwaltungsstrafverfahren gegen W einstellte.
Mit Schreiben vom 27. November 2017 wurden die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstraftaten der Bf im Rahmen einer Aufforderung zur Rechtfertigung vorgehalten.

5. Die Bf hat mit Zustimmungserklärung vom 23. Juni 2016 - seitens der V der zuständigen Behörde mit Schreiben vom 30. Juni 2016 übermittelt - erklärt, dass sie für den Tätigkeitsbereich der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im Bereich der C/P-Anlage ab dem Zeitpunkt des Abladens der gefährlichen Abfälle aus dem LKW bis inklusive der chemisch-physikalischen Behandlung in der Abfallbehandlungsanlage und für die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften, ausgenommen der abfallrechtlichen Vorschriften bezüglich Registrierungs-, Melde- und Aufzeichnungspflichten, gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 2 AWG 2002 im Unternehmen der Vorwagner bestellt wurde und sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.
Weiters erklärte sie im selben Schriftstück, dass sie als Abwasserbeauftragte gemäß § 9 Abs. 2 VStG 1991 für den Bereich der einwandfreien Ableitung der Abwässer aus der C/P-Anlage, insbesondere für die Kontrolle der Ableitemess- und -grenzwerte, im Unternehmen der Vorwagner bestellt wurde und sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

6. Die V hatte zur Tatzeit (26. September 2016, 14. November 2016) die Bf der zuständigen Behörde gegenüber als abfallrechtliche Geschäftsführerin für den Tätigkeitsbereich der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im Bereich der C/P-Anlage ab dem Zeitpunkt des Abladens der gefährlichen Abfälle aus dem LKW bis inklusive der chemisch-physikalischen Behandlung in der Abfall-behandlungsanlage namhaft gemacht und die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 26 Abs. 2 AWG 2002 beantragt. Die V ist ein gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätiges Unternehmen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. Februar 2019.

2. Die im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Grenzwertüberschreitungen wurden seitens der Bf nicht bestritten.

3. Dass ein Betrieb der C/P-Anlage dahingehend, dass die bescheidmäßig vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden, möglich ist, bestätigte der in der mündlichen Verhandlung anwesende Amtssachverständige, welcher insbesondere auf die Notwendigkeit einer Prozessüberwachung hinwies. In diesem Sinn führte die Bf in der mündlichen Verhandlung vom Unternehmen bereits getätigte Maßnahmen an, welche genau in diese Richtung weisen: Vor ca. zwei Jahren wurde die Eigenüberwachung um die Parameter Fluorid erweitert, wobei während des Abfallbehandlungsprozesses in der C/P-Anlage Zwischenanalysen vorgenommen werden bzw. auch vorweg Musterbeprobungen erfolgen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, lauten auszugsweise wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. ist ‚Abfallbehandlung' jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

[...]

(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. ‚Behandlungsanlagen' ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile; [...]

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3. (1) Keine Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Abwasser einschließlich sonstiger Wässer, die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 und Abs. 2 der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, genannt sind, [...]

Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

§ 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll

oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

[...]

(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

[...]

Konzentration und Zuständigkeit

§ 38 [...]

(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

[...]

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.

3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.
[...]

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

Strafhöhe

§ 79. [...]

(2) Wer

[...]

11. die gemäß § 43 Abs. 4, § 44, § 54 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen oder die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der gemäß § 77 übergeleiteten Bescheide oder die gemäß § 48 Abs. 1 vorgeschriebenen Befristungen nicht einhält,

[...]

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht."

Die Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisation (AAEV) enthält in § 4 Abs. 1 folgende Bestimmung:

„§ 4 (1) Die Wasserrechtsbehörde hat auf Grund der Herkunft eines Abwassers sowie auf Grund der für seine Beschaffenheit maßgeblichen Inhaltsstoffe und Eigenschaften jene Parameter auszuwählen, welche zur Überwachung der Abwasserbeschaffenheit eingesetzt werden. Maßgeblich für die Parameterauswahl ist ein Inhaltsstoff oder eine Eigenschaft, wenn er (sie) für das Abwasser typisch und kennzeichnend ist, er (sie) im Abwasser tatsächlich auftritt und bei ihm (ihr) die Gefahr der Überschreitung einer verordneten Emissionsbegrenzung besteht. [...]"

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der physikalisch-chemischen oder biologischen Abfallbehandlung (AEV Abfallbehandlung), BGBl. II Nr. 9/1999, lauten wie folgt:

„§ 1 (2) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 4 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in Anlage A festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

(4) Abs. 2 gilt für Abwasser aus Betrieben oder Anlagen mit folgenden Tätigkeiten:
1. Behandeln von
a) festen, flüssigen oder pastösen Abfällen
[...]
unter Einsatz von physikalischen, physikalisch-chemischen oder chemischen Verfahren;
[...]

§ 4. (1) Eine Emissionsbegrenzung für einen Abwasserparameter der Anlagen A oder B ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung einzuhalten."

Die Anlage A der AEV Abfallbehandlung enthält unter Punkt A2 „Anorganische Parameter" unter Z 24 Emissionsbegrenzungen für den Parameter Fluorid, wobei als Anforderung an eine Einleitung in ein Fließgewässer 10 mg/l und als Anforderung an eine Einleitung in eine öffentliche Kanalisation 20 mg/l festgelegt sind. Unter Punkt A3 „Organische Parameter" sind die Parameter Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Z 35) und POX (ber. als Cl) (Z 37) genannt, wobei als Anforderung an eine Einleitung in ein Fließgewässer 20 mg/l bzw. 0,1mg/l sowie an eine Einleitung in eine öffentliche Kanalisation 150 mg/l bzw. 0,1 mg/l festgelegt sind.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idgF, lauten wie folgt:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. [...]

§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

§ 32. [...]

(3) Eine Verfolgungshandlung, die gegen einen zur Vertretung nach außen Berufenen (§ 9 Abs. 1) gerichtet ist, gilt auch als Verfolgungshandlung gegen die anderen zur Vertretung nach außen Berufenen und die verantwortlichen Beauftragten. Eine Verfolgungshandlung, die gegen den Unternehmer (§ 9 Abs. 3) gerichtet ist, gilt auch als Verfolgungshandlung gegen die verantwortlichen Beauftragten."

Der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, enthält unter Spruchpunkt III. „Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie" unter Punkt 3. die Auflage, dass im Ablauf nachstehende Konzentrationen einzuhalten sind, wobei für den Parameter Fluorid ein Grenzwert von 20 mg/l, für den Parameter POX (ber. als Cl) ein Grenzwert von 0,1 mg/l sowie für den Parameter Schwerflüchtige lipophile Stoffe ein Grenzwert von 150 mg/l festgelegt ist.

Unter Punkt 17. desselben Spruchpunktes wird Folgendes festgelegt:

„Im Rahmen der Fremdüberwachung ist mind. halbjährlich durch eine amtlich anerkannte Person oder Stelle eine Abwasseruntersuchung auf Einhaltung der Grenzwerte durchführen zu lassen. Die Abwasseruntersuchung hat zumindest die drei Tagesmischprobe(n) einer repräsentativen Betriebswoche zu umfassen. Probenahme und Analytik sind entsprechend den Regelungen der branchenspezifischen bzw. der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung durchzuführen. Dabei ist auch die Qualität der Eigenüberwachung z.B. über einen Messwertvergleich überprüfen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis ist gemeinsam mit einer Aussage über die Qualität der Eigenüberwachung, dem Wartungszustand der Reinigungsanlagen und einer Auswertung des Betriebsbuches [...] bis jeweils 31. März des Folgejahres unaufgefordert dem Gewässerschutz vorzulegen. Die Erstvorlage hat bis spätestens 31. März 2009 zu erfolgen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. <u>Rechtliche Beurteilung:</u>

2.1. Zum objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten:

2.1.1. Zum Vorbringen in der Beschwerde, dass durch die Verpflichtung zur Eigen- und Fremdüberwachung eine irreführende Verhaltensanordnung bestehe:

Die belangte Behörde hat sich im angefochtenen Straferkenntnis auf § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 iVm der AEV Abfallbehandlung iVm dem Bescheid des Landeshauptmannes des Landes Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, iVm § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) gestützt.

Zur Systematik der im erwähnten Bescheid enthaltenen Verhaltensanordnung ist Folgendes festzuhalten: Die unter Spruchpunkt III. „Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“, Auflagenpunkt 3. des Bescheides vom 17. Juli 2009 enthaltene Nebenbestimmung normiert, dass im Ablauf nachstehende maximale Konzentrationen einzuhalten sind, darunter die drei Parameter, deren Grenzwerte im gegenständlichen Beschwerdefall überschritten wurden. Dabei ist die Abgrenzung zwischen erlaubtem und unerlaubtem Verhalten im Sinn der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im vorliegenden Fall eindeutig: Nach dem Inhalt dieser Nebenbestimmung ist klar, dass die Grenzwerte, die unter Spruchpunkt III. „Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“, Auflagenpunkt 3. genannt sind, einzuhalten sind und eine Überschreitung der genannten Grenzwerte bereits per se strafbar ist.

Die Probenahmen bzw. Analysen, die im Rahmen der unter Spruchpunkt III. „Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“, Auflagenpunkt 4. (Eigenüberwachung) bzw. Auflagenpunkt 17. (Fremdüberwachung) des genannten Bescheides geregelten Eigen- bzw. Fremdüberwachung erfolgen, beziehen sich zwar denklogisch auf die unter Auflagenpunkt 3. erwähnten Grenzwerte, können eine bereits erfolgte Grenzwertüberschreitung jedoch nur nachträglich feststellen. Die Auflagenpunkte III.1.4. (Eigenüberwachung) und III.1.17. (Fremdüberwachung) stellen eigenständige Nebenbestimmungen dar, welche auf die Bestimmtheit des Auflagenpunktes 3. („im Ablauf sind nachstehende maximale Konzentrationen einzuhalten: [...]“) keinen Einfluss haben - mit Hilfe der Eigen- oder Fremdüberwachung können nur bereits erfolgte Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden. Der verwaltungsstrafrechtlich separat zu ahndende Tatbestand der Grenzwertüberschreitung an sich ist jedoch zum Zeitpunkt der Durchführung der Eigen- bzw. Fremdüberwachung bereits verwirklicht. Die Verhaltensanordnungen der Auflagenpunkte 3. und 17. wären somit auch unabhängig voneinander strafbar, wobei beispielsweise einen Verstoß gegen Auflagenpunkt 17. eine nicht mindestens halbjährlich durchgeführte Abwasseruntersuchung auf Einhaltung der Grenzwerte im Rahmen einer Fremdüberwachung darstellen würde.

Im gegenständlichen Fall wurde im Rahmen der Fremdüberwachung festgestellt, dass am 26. September 2016 die Grenzwerte der Parameter Fluorid und POX (ber. als Cl) und am 14. November 2016 der Grenzwert des Parameters Schwerflüchtige lipophile Stoffe überschritten wurden. Somit wurde Auflagenpunkt III.1.3. in allen drei Fällen eindeutig nicht eingehalten, da die erwähnten erhöhten Messwerte festgestellt wurden. Dass dies bei einer im Rahmen der Fremdüberwachung erfolgten Abwasseruntersuchung festgestellt wurde, ändert an der Tatsache der Grenzwertüberschreitungen nichts.

Wenn der Betrieb der Anlage von vornherein nicht in einer Weise möglich gewesen wäre, dass die in Auflagenpunkt III.1.3. des Bescheides vom 17. Juli 2009 erwähn-

ten Grenzwerte eingehalten werden können, so hätte dies bereits im abfallrechtlichen Bewilligungsverfahren, welches in den - von der Vorwagner nicht im Rechtsmittelweg bekämpften - genannten Bescheid mündete, moniert werden müssen. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass ein entsprechender Betrieb der C/P-Anlage in der Weise, dass alle in Auflagenpunkt III.1.3. des zitierten Bescheides enthaltenen Grenzwerte eingehalten werden können, möglich ist.

Das Argument der Bf, dass nur bei im Rahmen der Eigenüberwachung - bei der nur ein eingeschränkter Parameterumfang beprobt wird - festgestellten Grenzwertüberschreitungen die Wässer aus der C/P-Anlage vor einer Ableitung in den Ortskanal zurückgehalten werden können, ist zutreffend, allerdings stellt das inkriminierte Verhalten nicht die Ableitung der Wässer, sondern bereits die Überschreitung der Grenzwerte im Ablauf dar.

2.1.2. Auf welche Weise für die Einhaltung des Auflagenpunktes III.1.3. des Bescheides vom 17. Juli 2009 gesorgt wird, obliegt dem Anlagenbetreiber, an den sich der Bescheid richtet. Die Einhaltung der Grenzwerte selbst wird durch Maßnahmen im Hinblick auf den Betrieb der C/P-Anlage zu erfolgen haben, welche derart zu betreiben ist, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden. Es besteht die Möglichkeit, durch entsprechende organisatorische, logistische bzw. im Vorfeld überprüfende Maßnahmen hinsichtlich des Betriebes der C/P-Anlage (z.B. zusätzliche Analysen von Abfällen, deren Zusammensetzung aufgrund der vom Übergeber angegebenen Schlüsselnummer nicht eindeutig ist; Zuführung von Abfällen, welche bekanntermaßen hinsichtlich bestimmter Parameter kritisch sein könnten, nur zu bestimmten Zeiten, etc.) die gegenständliche Nebenbestimmung einzuhalten.
Diesbezüglich hat die Bf in der mündlichen Verhandlung auch bereits entsprechende, seit ca. zwei Jahren getroffene Maßnahmen dargelegt, die genau in diese Richtung weisen - z.B. wurde der Parameter Fluorid, bei dem in der Vergangenheit mehrfach Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden, in den Parameterumfang der Eigenüberwachung aufgenommen, wobei die Probenahmen bereits während der Behandlung in der C/P-Anlage erfolgen, was die Wahrscheinlichkeit einer Grenzwertüberschreitung bei einer nach Abschluss der Behandlung erfolgenden Probenahme, wie sie bescheidmäßig im Rahmen der Eigenüberwachung vorgesehen ist, verringert. Eine derartige Vorgangsweise stellt ein Beispiel für die oben erwähnte Vorgabe für den Anlagenbetreiber dar, die Anlage so zu betreiben, dass die Grenzwerte eben nicht überschritten werden.

Dazu hielt auch der Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung fest, dass die Eigenüberwachung im Sinn einer Prozessüberwachung dahingehend zu ergänzen sein wird, dass der Rahmen der zu analysierenden Parameter entsprechend erweitert wird, wenn aufgrund der Zusammensetzung der in die C/P-Anlage eingebrachten Abfälle höhere Konzentrationen bestimmter Stoffe zu erwarten sind.

2.1.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Nebenbestimmungen des Bescheides vom 17. Juli 2009, auf die sich das angefochtene Straferkenntnis stützt, ausreichend bestimmt und nicht irreführend sind, da die Nebenbestimmung III.1.3. („im Ablauf sind nachstehende maximale Konzentrationen einzuhalten: [...]“) klar formuliert und ein Verstoß gegen sie per se strafbar ist, unabhängig davon, ob dieser im Rahmen der Eigen- oder Fremdüberwachung festgestellt wurde. Dass die Grenzwertüberschreitung im Rahmen der Fremdüberwachung festgestellt wurde, präzisiert den Tatvorwurf, setzt jedoch die Bf nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung aus - die Grenzwertüberschreitungen im Ablauf an den genannten Tagen in den genannten Höhen an sich stellen das inkriminierte Verhalten dar (was auch durch Nennung der konkreten Nebenbestimmung III.1.3. im Spruch zum Ausdruck kommt), diese wurden bestraft und es besteht somit auch keine Möglichkeit, die verfahrensgegenständlichen Grenzwertüberschreitungen nochmals zu ahnden.

2.1.4. Die Überschreitungen der Grenzwerte an den genannten Tagen in den genannten Höhen wurden von der Bf nicht bestritten.

2.1.5. Somit ist zusammengefasst festzuhalten, dass der objektive Tatbestand der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als erfüllt anzusehen ist.

2.2. Zur Bestrafung der Bf als Abwasserbeauftragte der Vorwagner ist Folgendes festzuhalten:

2.2.1. Die Vorwagner hatte mit Schreiben vom 30. Juni 2016 und somit vor den verfahrensgegenständlichen Tatzeiten (26. September 2016, 14. November 2016) der zuständigen Behörde gegenüber die Bf als abfallrechtliche Geschäftsführerin für den Tätigkeitsbereich der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im Bereich der C/P-Anlage ab dem Zeitpunkt des Abladens der gefährlichen Abfälle aus dem LKW bis inklusive der chemisch-physikalischen Behandlung in der Abfallbehandlungsanlage namhaft gemacht und die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 26 Abs. 2 AWG 2002 beantragt. Weiters war die Bf als Abwasserbeauftragte gemäß § 9 Abs. 2 VStG 1991 für den Bereich der einwandfreien Ableitung der Abwässer aus der C/P-Anlage, insbesondere für die Kontrolle der Ableitemess- und -grenzwerte, im Unternehmen der Vorwagner bestellt worden.

2.2.2. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ändert die erfolgte Bestellung der Bf zur Abwasserbeauftragten nichts daran, dass für die beschwerdegegenständlichen Grenzwertüberschreitungen im Ablauf der C/P-Anlage der abfallrechtliche Geschäftsführer und nicht der Abwasserbeauftragte verwaltungsstrafrechtlich zu belangen ist. Dies aus den nachstehenden Gründen:

2.2.2.1. § 38 Abs. 1a AWG 2002 normiert, dass im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen

alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden sind, die im Bereich des [...] Wasserrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projektes anzuwenden sind, wobei die Genehmigung oder Nicht-Untersagung die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen ersetzt.
Daraus ist für den gegenständlichen Beschwerdefall zu folgern, dass insbesondere auch wasserrechtliche Vorschriften im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens betreffend die C/P-Anlage der Vorwagner anzuwenden sind. Im vorliegenden Fall erfolgte diese Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften insbesondere durch Vorschreibung entsprechender Nebenbestimmungen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden, deren Grundlage in wasserrechtlichen Vorschriften liegt. In diesem Sinn wurde die im angefochtenen Straferkenntnis als verletzt angesehene Nebenbestimmung unter Spruchpunkt III., „Nebenbestimmungen 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“, Punkt 3. des Bescheides vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, welche die Einhaltung von maximalen Konzentrationen im Ablauf für nachfolgend genannte Stoffe (darunter die verfahrensgegenständlichen Parameter) normiert, vorgeschrieben.

Die Vorschreibung des Grenzwertes, dessen Überschreitung im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen wird, erfolgte eindeutig im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsregimes des Abfallrechtes, in dessen Rahmen wasserrechtliche Vorschriften zwar anzuwenden sind, ein Verstoß gegen diese Bestimmungen jedoch unter dem Abfallrechtsregime auf Grundlage des § 79 AWG 2002 zu ahnden ist. Aufgrund der Konzeption der in § 38 Abs. 1a AWG 2002 vorgeschriebenen Konzentrationsbestimmung ist eindeutig festzuhalten, dass sich ein Verstoß gegen die im Genehmigungsbescheid der C/P-Anlage der Vorwagner enthaltenen Nebenbestimmungen jedenfalls im Bereich des Abfallrechtsregimes bewegt.
§ 38 Abs. 1a AWG 2002 normiert explizit, dass die darin genannten bundesrechtlichen Vorschriften im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 37 leg. cit. „anzuwenden“ sind. Es liegt diesbezüglich eine Verfahrens- und Genehmigungskonzentration vor. In Abs. 1a wird auch klargestellt, dass hinsichtlich des Vollzuges der mit anzuwendenden Bundesgesetze die Aufsicht (Kontrolle, nachträgliche Auflagen, etc.) für Behandlungsanlagen, die gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt sind, ausschließlich bei der Abfallbehörde liegt (RV 89 dB XXII. GP zu § 38 Abs. 1 und 1a). Die Konzentrationsanordnung wirkt auch nach Genehmigung der Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage fort.
In diesem Sinn ist festzuhalten, dass ein Verstoß gegen Nebenbestimmungen in einem abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid, welche auf Grundlage des § 38 Abs. 1a AWG 2002 in den Bescheid aufgenommen wurden, als Verstoß im Rahmen des Abfallrechtsregimes anzusehen ist.

2.2.2.2. In diesem Zusammenhang ist ein Rückgriff auf die in § 2 AWG 2002 enthaltenen Begriffsbestimmungen geboten:

§ 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 normiert, dass im Sinn dieses Bundesgesetzes „Behandlungsanlagen“ ortsfeste oder mobile Einrichtungen sind, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile.

Gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 ist „Abfallbehandlung“ im Sinn dieses Bundesgesetzes jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Gemäß § 26 Abs. 3 AWG 2002 ist der abfallrechtliche Geschäftsführer verantwortlicher Beauftragter im Sinn des § 9 VStG 1991 und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich. In § 26 Abs. 1 leg. cit. wird diesbezüglich die „Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen“ erwähnt - im vorliegenden Fall erfolgt gerade die erwähnte Behandlung von Abfällen in der C/P-Anlage der Vorwagner -, die Behandlungsanlage ist somit das Kernstück des Behandlungsprozesses (ohne diese wäre eine derartige Behandlung von Abfällen denklogisch gar nicht möglich), auf den bzw. einen Teil dessen sich der verfahrensgegenständliche Tatvorwurf bezieht.

Bei der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage der Vorwagner handelt es sich um eine ortsfeste Einrichtung, welche auch die unmittelbar damit verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile mit umfasst.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung gemäß § 37 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:
[...] 2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.

Die in Spruchpunkt III. „Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“, Punkt 3. des Bescheides vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, enthaltene Nebenbestimmung wurde insbesondere zu dem in § 43 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 erwähnten Zweck vorgeschrieben, nämlich um die Emission von Schadstoffen - im vorliegenden Fall betreffend die aus der Behandlungsanlage stammenden Prozesswässer bzw. in der Folge Abwässer - jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.
In diesem Zusammenhang ist auf § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 iVm dem die gegenständliche Anlage genehmigenden Bescheid vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, zu verweisen - die im genannten Bescheid der Vorwagner auferlegten Auflagen zur Einhaltung der Grenzwerte im Hinblick auf die aus der

chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage resultierenden Wässer sind solche im Sinn des § 43 Abs. 4 AWG 2002. Es handelt sich um Auflagen zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 bis 3 leg. cit. - insbesondere jener des Abs. 1 Z 2, nämlich die jedenfalls nach dem Stand der Technik zu erfolgende Begrenzung der Emission von Schadstoffen - im vorliegenden Fall betreffend die aus der Behandlungsanlage stammenden Prozesswässer bzw. in der Folge Abwässer. Als solche wird ihre Nichteinhaltung auch von § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 mit Strafe bedroht. Vor diesem Hintergrund kann es keinen Zweifel daran geben, dass es sich gegenständlich um die Einhaltung von abfallrechtlichen Pflichten handelt und die Bf als abfallrechtliche Geschäftsführerin die Verantwortung dafür zu tragen hat.

2.2.2.3. § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 normiert, dass Abwasser, einschließlich sonstiger Wässer, die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 und Abs. 2 der AAEV genannt sind, keine Abfälle im Sinn dieses Bundesgesetzes sind. Diesbezüglich ist auf nachstehende, in der RV 1005 dB XXIV. GP zu § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 enthaltene Feststellung zu verweisen: „In Abfallbehandlungsanlagen anfallendes Abwasser, das in der Behandlungsanlage abgeleitet oder gesammelt wird, ist jedoch Teil der Abfallbehandlungsanlage, z.B. Anlage zur Ableitung von Niederschlagswässern im Rahmen einer Abfallbehandlungsanlage. Ebenfalls ist die Behandlung von Sickerwasser aus Deponien Teil der Abfallbehandlung, bis das Sickerwasser den wasserrechtlichen Einleitbestimmungen entspricht.“

Die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 bezweckt die Klarstellung, dass Abwasser ab Einleitung in eine Kanalisation bis zur Reinigung in einer Kläranlage nicht als Abfall einzustufen ist, ansonsten wäre eine Kanalisation wohl als Anlage zur Sammlung von Abfällen und eine Kläranlage als Anlage zur Behandlung von Abfällen zu bezeichnen, was entsprechende abfallrechtliche Genehmigungsverfahren nach sich ziehen würde, was aufgrund der ohnedies bereits im Rahmen des Wasserrechtsregimes für diese Einrichtungen bestehenden Genehmigungsvorschriften als nicht notwendig bzw. wohl auch überschießend zu erachten wäre.

In der oben zitierten Regierungsvorlage wird klargestellt, dass Abwässer, die in Abfallbehandlungsanlagen anfallen bzw. die in der Behandlungsanlage abgeleitet werden, Teil der Abfallbehandlungsanlage sind - als Beispiel wird eine Anlage zur Ableitung von Niederschlagswässern erwähnt. Umso mehr muss diese Feststellung für Wässer gelten, welche im Rahmen eines Behandlungsprozesses in einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage entstehen und die zwar vorgereinigt werden, jedoch aufgrund der möglichen Gefährdungsneigung der behandelten Abfälle bzw. aufgrund der darin enthaltenen Schadstoffe jedenfalls ein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen als (reine) Niederschlagswässer, welche im Zusammenhang mit einer Behandlungsanlage abgeleitet werden. Folglich sind die

in der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage im Rahmen des Behandlungsprozesses anfallenden Wässer jedenfalls noch als Teil der Abfallbehandlungsanlage anzusehen und somit nicht als vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgenommen einzustufen. Zur deutlicheren begriffsmäßigen Trennung wäre es wohl sinnvoll, diese Wässer als „Prozesswässer“ zu bezeichnen, da die Verwendung des Begriffes „Abwasser“ aus den erwähnten Gründen im Zusammenhang mit den im Rahmen eines Behandlungsprozesses in einer C/P-Anlage anfallenden Wässern zu einer weiteren begrifflichen Unschärfe beiträgt. Als Abwässer, welche unter die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 fallen, wären Wässer, welche im Rahmen eines Behandlungsprozesses in einer C/P-Anlage anfallen, folgerichtig erst ab ihrer Einleitung in die öffentliche Kanalisation zu bezeichnen.
In räumlicher Hinsicht sei diesbezüglich noch darauf hingewiesen, dass die Probenahmen im Rahmen der Fremdüberwachung, bei der die verfahrensgegenständlich vorgeworfenen Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden, auch örtlich noch unmittelbar im Bereich der C/P-Anlage der Vorwagner erfolgt sind. Siehe hierzu auch die in Spruchpunkt II. des Bescheides vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, enthaltene Vorhabensbeschreibung, welche die in Spruchpunkt I. abfallwirtschaftsrechtlich genehmigte Abfallbehandlungsanlage samt den damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteilen beschreibt - darin wird u.a. ausgeführt, dass im Rahmen der Endbehandlung im Stapeltank II die Endkontrolle und dann die Ableitung in den Ortskanal erfolgt, wobei in der Ableitung der Probenehmer und die pH-Endkontrolle situiert sind.

Somit ist festzuhalten, dass die gegenständlichen, aus der C/P-Anlage der Vorwagner stammenden Wässer hinsichtlich der im Rahmen der Fremdüberwachung festgestellten Grenzwertüberschreitungen jedenfalls als zur Abfallbehandlungsanlage zugehörig und deshalb keinesfalls als vom Anwendungsbereich des AWG 2002 ausgenommen anzusehen sind.

2.2.2.4. Gemäß § 26 Abs. 3 AWG 2002 ist der abfallrechtliche Geschäftsführer für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 (d.h. die Tätigkeit des Sammelns und Behandelns von gefährlichen Abfällen) und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich. In der gegenständlichen C/P-Anlage der Vorwagner werden sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle, insbesondere auch Abfälle in flüssiger Form (Gemische, Lösungen, Konzentrate, etc.) behandelt, wobei im Rahmen des chemisch-physikalischen Behandlungsprozesses Schwermetallfällungen durchgeführt und Emulsionen sowie Öl-Wasser-Gemische getrennt werden. Vor diesem Hintergrund ist jedoch die gesamte chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage als in den Verantwortungsbereich des abfallrechtlichen Geschäftsführers fallend zu erachten. Eine andere Auslegung führte zu dem nicht nachvollziehbaren Ergebnis, dass sich ein abfallrechtlicher Geschäftsführer immer durch die Zuführung ausschließlich nicht gefährlicher Abfälle in einen Behandlungsvorgang seiner Verantwortung entziehen

könnte. Werden in einem Behandlungsvorgang gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemeinsam „verarbeitet“, fallen solche Behandlungsvorgänge ebenso in den Verantwortungsbereich des abfallrechtlichen Geschäftsführers.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers kann auch nicht durch die Bestellung eines „verantwortlichen Beauftragten“ im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG 1991 für die Einhaltung der Grenzwerte bei der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage relativiert werden. Normiert der Materiengesetzgeber - wie in § 26 AWG 2002 - Fälle besonderer Verantwortlichkeit, tritt das Regime des § 9 VStG 1991 kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung („sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen“) hinter diese speziellen Regelungen als subsidiär zurück (VwGH 08.09.2010, 2010/08/0162, zum Bevollmächtigten nach dem ASVG).

Auch hat es vorliegend keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers - im gegenständlichen Fall hat die Bf sowohl die Funktion der abfallrechtlichen Geschäftsführerin, als auch jene der Abwasserbeauftragten in Personalunion inne -, dass die der zuständigen Behörde übermittelte Namhaftmachung die Formulierung „für den Tätigkeitsbereich der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im Bereich der C/P-Anlage ab dem Zeitpunkt des Abladens der gefährlichen Abfälle aus dem LKW bis inklusive der chemisch-physikalischen Behandlung in der Abfallbehandlungsanlage und für die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften, ausgenommen der abfallrechtlichen Vorschriften bezüglich Registrierungs-, Melde- und Aufzeichnungspflichten, gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 2 AWG 2002 im Unternehmen der Vorwagner bestellt“ enthält. Aufgrund der obigen Ausführungen wurde eingehend dargelegt, dass sich die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers bzw. der abfallrechtlichen Geschäftsführerin hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen C/P-Anlage auch auf die Einhaltung der Grenzwerte der in der Anlage anfallenden Prozesswässer bzw. in der Folge Abwässer bezieht. Bei den gegenständlichen Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 17. Juli 2009 handelt es sich, wie oben ausgeführt, um abfallrechtliche Bestimmungen und die gegenständlichen Prozesswässer bzw. in der Folge Abwässer entstehen beim Behandlungsprozess in der C/P-Anlage. Die Probenahmen, hinsichtlich derer die verfahrensgegenständlichen Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden, erfolgten noch im Bereich der C/P-Anlage, wo der Probenehmer örtlich situiert ist und beziehen sich auf den Behandlungsprozess in der C/P-Anlage. Die gegenständlichen Grenzwertüberschreitungen im Ablauf der C/P-Anlage sind somit beim Betrieb der C/P-Anlage durch die darin erfolgten Behandlungsprozesse entstanden, wobei die verfahrensgegenständliche Probenahme zum Abschluss der Behandlung erfolgt ist. Aufgrund der Verantwortlichkeit der Bf als zur Tatzeit bereits namhaft gemachte abfallrechtliche Geschäftsführerin für die Behandlung der Abfälle in der C/P-Anlage, ist sie im vorliegenden Fall in dieser Funktion verwaltungsstrafrechtlich heranzuziehen. Diese Verantwortlichkeit kann auch

durch die Bestellung der Bf zur Abwasserbeauftragten aus den genannten Gründen nicht relativiert werden.
Darüber hinaus ist der Vollständigkeit halber noch anzumerken, dass die Bestellung der Bf zur Abwasserbeauftragten den „Bereich der einwandfreien Ableitung der Abwässer aus der C/P-Anlage, insbesondere die Kontrolle der Ableitemess- und -grenzwerte“ umfasst, wobei die gegenständlich festgestellten Grenzwertüberschreitungen bzw. die Verpflichtung zur Einhaltung der Bescheidauflage, gegen die verstoßen wurde (Nebenbestimmung III.1.3. „im Ablauf sind nachstehende maximale Konzentrationen einzuhalten: [...]“), im Zusammenhang mit dem Behandlungsprozess in der C/P-Anlage stehen. Eine „Kontrolle der Ableitemess- und -grenzwerte“ als Abwasserbeauftragte ist durchaus möglich, allerdings kann bei dieser Kontrolle (nach der Probenahme) nur nachträglich festgestellt werden, dass ein Grenzwert überschritten wurde. Wie bereits erwähnt kann die Einhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Grenzwerte nur durch entsprechende Vorkehrungen bei der Zuführung von Abfällen in die C/P-Anlage bzw. beim Betrieb der C/P-Anlage gewährleistet werden, welcher eindeutig im Verantwortungsbereich des abfallrechtlichen Geschäftsführers liegt.
Folglich war der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend abzuändern, dass die Funktion, in der die Bf für die gegenständlichen Verwaltungsstraftaten belangt wird, jene als abfallrechtliche Geschäftsführerin ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. VwGH 98/15/0161) ist die Frage, in welcher Funktion ein Beschuldigter eine Verwaltungsstraftat zu verantworten hat, nicht entscheidendes Sachverhaltselement der diesem zur Last gelegten Tat. Vgl. hiezu die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Ra 2016/09/0093 vom 14. Oktober 2016, in welcher dieser festhält, dass die nach § 32 Abs. 2 VStG 1991 erforderliche Verfolgungshandlung nur dann im Sinn einer Unterbrechung der Verjährungsfrist ausreichend ist, wenn dem Beschuldigten das vorgeworfene Verhalten hinsichtlich aller maßgeblichen Tatbestandselemente vorgehalten wird, es kommt aber in diesem Stadium des Verfahrens auf eine (zutreffende) rechtliche Qualifikation des Verhaltens im Zusammenhang mit der Verfolgungshandlung (noch) nicht an; die Verfolgungshandlung bezieht sich nur auf die Tat selbst, nicht auf deren rechtliche Wertung. In diesem Sinn ist es auch ohne Belang, ob der Beschuldigte die Tat in eigener Verantwortung oder als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer Gesellschaft oder als verantwortlicher Beauftragter zu verantworten hat, weil diese Fragen nicht Tatbestandselement der ihm zur Last gelegten Übertretung, sondern ein die Frage der Verantwortlichkeit der von Anfang an als beschuldigt angesprochenen Person betreffendes Merkmal ist, das aber auf die Vollständigkeit der Verfolgungshandlung im Sinn des § 32 VStG 1991 ohne Einfluss ist.
Dies hat ebenso für den Fall, dass die vorliegenden Verwaltungsstraftaten der Bf im angefochtenen Straferkenntnis in ihrer Funktion gemäß § 9 VStG 1991 als

Abwasserbeauftragte und im gegenständlichen Erkenntnis nunmehr als abfallrechtliche Geschäftsführerin gemäß § 26 AWG 2002 vorgeworfen werden, zu gelten.

2.2.3. Zur erwähnten Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers bereits mit dessen Namhaftmachung bei der zuständigen Behörde sei festgehalten, dass die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers grundsätzlich einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann bedarf. Der Verwaltungsgerichtshof vertrat zur Rechtslage vor Inkrafttreten des AWG 2002 die Ansicht, dass eine solche Erlaubnis im speziell geregelten Fall des damals einschlägigen § 15 Abs. 6 AWG 1990, wenn der bisherige abfallrechtliche Geschäftsführer ausscheidet und die Gesellschaft einen neuen namhaft macht, bereits durch diese Namhaftmachung der neue abfallrechtliche Geschäftsführer in seine Pflichten eintrete und eine Erlaubnis hierfür nicht maßgeblich sei (vgl. etwa VwGH 21.02.2002, 2001/07/0116).

§ 15 Abs. 6 AWG 1990 lautete: „Scheidet der gemäß Abs. 5 bestellte Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich einen neuen Geschäftsführer zu bestellen und unter Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 bis 5 dem Landeshauptmann zur Erteilung der Erlaubnis bekanntzugeben. Erfolgt diese Bestellung und Namhaftmachung nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen."

Der im vorliegenden Fall präjudizielle § 26 Abs. 5 AWG 2002 lautet: „Scheidet der bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und die Erlaubnis (Abs. 2) einzuholen. Erfolgt diese Bestellung und der Antrag (Abs. 2) nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Gleiches gilt sinngemäß für eine fachkundige Person gemäß Abs. 4 oder eine verantwortliche Person gemäß Abs. 6."

Die Formulierungen unterscheiden sich zwar in der Wortwahl, jedoch nicht im Inhalt, da auch nach der alten Rechtslage eine unverzügliche Bestellung eines neuen Geschäftsführers und eine Bekanntgabe an den Landeshauptmann „zur Erteilung der Erlaubnis" notwendig waren. Nach der neuen Rechtslage ist ebenso unverzüglich ein neuer abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen „und die Erlaubnis einzuholen". Es war also auch in § 15 Abs. 6 AWG (alte Rechtslage) normiert, dass zusätzlich zur Bestellung des neuen abfallrechtlichen Geschäftsführers eine entsprechende Erlaubnis des Landeshauptmannes notwendig ist. Das Gesetz trifft jedoch weder nach der alten noch nach der neuen Rechtslage eine Aussage darüber, ab wann die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers eintritt. Diesbezüglich ist auf die zitierte Judika-

tur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, gemäß der bereits durch die Namhaftmachung der neue abfallrechtliche Geschäftsführer in seine Pflichten eintritt und der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis hierfür nicht maßgeblich ist.

Nochmals ist auf den Wortlaut des in § 15 Abs. 5 AWG 1990 nach den Z 1 bis 3 enthaltenen Satzes „Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 und 4." hinzuweisen, welcher inhaltlich nicht von § 26 Abs. 2 erster Satz AWG 2002 abweicht, wo normiert wird „Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1.". Die Notwendigkeit einer Erlaubnis für die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers war bzw. ist somit sowohl nach der Rechtslage nach AWG 1990 als auch nach der derzeitigen Rechtslage nach dem AWG 2002 gegeben - die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist aufgrund des gleichen Inhaltes der Bestimmungen somit auch auf die geltende Rechtslage anzuwenden.

Zusammenfassend ist auch nach der Rechtslage nach dem AWG 2002 davon auszugehen, dass bei Ausscheiden eines abfallrechtlichen Geschäftsführers die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bereits vor der Erteilung der Erlaubnis übergeht - vgl. hierzu Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner, AWG 2002, S. 241, K3.: „Wird erstmals ein abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt, geht die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung erst mit der Erteilung der Erlaubnis über. Scheidet ein abfallrechtlicher Geschäftsführer aus, geht die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bereits mit der Bestellung und Namhaftmachung des neuen Geschäftsführers über.").

Somit war die Bf nach der Zurücklegung der Funktion des abfallrechtlichen Geschäftsführers durch M S bereits durch ihre Namhaftmachung als abfallrechtliche Geschäftsführerin gegenüber der zuständigen Behörde als solche für die gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten verantwortlich.

2.2.4. Zum Vorbringen der Bf, dass bereits Verfolgungsverjährung eingetreten sei:
Die Bf hat vorgebracht, dass hinsichtlich der ihr vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten bereits Verfolgungsverjährung eingetreten sei, da sich die erste Aufforderung zur Rechtfertigung vom 16. Februar 2017 gegen M S als abfallrechtlichen Geschäftsführer gerichtet habe, bei welchem es sich aber gerade nicht um einen zur Vertretung nach außen Berufenen gemäß § 32 Abs. 3 VStG 1991, sondern um einen „Sonderverantwortlichen" handle.

Dazu ist auszuführen, dass Tattage betreffend die der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten der 26. September 2016 sowie der 14. November 2016 waren. Die erste Aufforderung zur Rechtfertigung hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfe erfolgte am 16. Februar 2017 gegenüber dem damaligen abfallrechtlichen Geschäftsführer, M S. In der Folge wurde nach Bekanntwerden der

Zurücklegung seiner Funktion bereits mit 30. Juni 2016 die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 10. August 2017 an den handelsrechtlichen Geschäftsführer, M W, übermittelt. Nach Einstellung des diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahrens im Oktober 2017 durch Beschwerdevorentscheidung erfolgte die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27. November 2017 an die Bf.

§ 32 Abs. 3 VStG 1991 normiert, dass eine Verfolgungshandlung, die gegen einen zur Vertretung nach außen Berufenen (§ 9 Abs. 1) gerichtet ist, auch als Verfolgungshandlung gegen die anderen zur Vertretung nach außen Berufenen und die verantwortlichen Beauftragten gilt. Die gegen M W als handelsrechtlichen Geschäftsführer innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist ergangene Aufforderung zur Rechtfertigung stellt eine Verfolgungshandlung gegen einen zur Vertretung nach außen Berufenen dar. Diese gilt nach der Bestimmung des § 32 Abs. 3 VStG eindeutig auch als Verfolgungshandlung gegen die Bf als verantwortliche Beauftragte, wobei § 26 Abs. 3 AWG 2002 normiert, dass der abfallrechtliche Geschäftsführer verantwortlicher Beauftragter im Sinn des § 9 VStG 1991 ist.
Dass die Verfolgungshandlung gegen den zur Vertretung nach außen Berufenen die zeitlich erste sein muss und somit aufgrund der zuvor gegenüber dem abfallrechtlichen Geschäftsführer, hinsichtlich dessen Zurücklegung seiner Funktion die Behörde jedoch nicht in Kenntnis war, erfolgte Verfolgungshandlung nicht zu berücksichtigen sei, ist dem Wortlaut des § 32 Abs. 3 VStG 1991 nicht zu entnehmen, ist vorliegend jedoch auch nicht von Relevanz, da die Verfolgungshandlung gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer (= nach außen zur Vertretung Berufenen) am 10. August 2017 innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist erfolgt ist. Da diese somit auch als Verfolgungshandlung gegenüber der Bf als verantwortliche Beauftrage gilt, ist betreffend die verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfe hinsichtlich der Bf keine Verfolgungsverjährung eingetreten.

2.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Maßstab der subjektiven verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit hat sich im gegenständlichen Fall an den jedenfalls gegenüber einem abfallrechtlichen

Geschäftsführer erhöhten Erfordernissen zu orientieren, da dieser über entsprechende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich seines Aufgabenbereiches verfügen muss. Die Bf ist als abfallrechtliche Geschäftsführerin u.a. für die Einhaltung von Bescheidauflagen, im vorliegenden Fall für die Einhaltung der Auflage III.1.3. des Bescheides vom 17. Juli 2009, verantwortlich. Gegenständlich ist darüber hinaus auch das im Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich gemäß § 9 VStG 1991 verantwortlicher Personen zu postulierende Kontrollsystem heranzuziehen. Die Bf hat im Rahmen dieses Kontrollsystems dafür zu sorgen, dass die C/P-Anlage derart betrieben wird, dass die im Bescheid vom 17. Juli 2009 festgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden können. Die Bf hat in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass seit ca. zwei Jahren eingehendere Eingangskontrollen bzw. Probenahmen während des Behandlungsprozesses stattfinden und dass in der Folge auch die Betriebs- und Wartungsvorschriften grundlegend überarbeitet wurden. Es war jedenfalls das Bemühen der Bf erkennbar, in den letzten Jahren durch erweiterte Maßnahmen den Betrieb der C/P-Anlage hinsichtlich der Situation der Grenzwertüberschreitungen zu verbessern, allerdings wurden diese Maßnahmen erst nach den vorgeworfenen Tatzeiten gesetzt.
Das Vorbringen der Bf, sie habe den Betrieb entsprechend ihrer Anordnungsbefugnis und ihrer Kontrollpflicht regelmäßig überwacht und ihre Mitarbeiter geschult, wurde nicht weiter belegt bzw. substantiiert und kann die Bf somit im Sinn des Vorliegens eines wirksamen Kontrollsystems nicht von ihrer subjektiven Verantwortlichkeit für die gegenständlichen Verwaltungsstraftaten befreien.

Zur Argumentation, dass kein Verschulden vorliege, da nur bei im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellten Grenzwertüberschreitungen Handlungsmöglichkeiten, z.B. betreffend die nachfolgende Ableitung der Abwässer, offen stünden, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass auch bei einer im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellten Grenzwertüberschreitung bereits die Überschreitung per se vorgeworfen wird, da der Auflagenpunkt III.1.3. der Nebenbestimmungen des Bescheides vom 17. Juli 2009 („Im Ablauf sind nachfolgende maximale Konzentrationen einzuhalten: [...]“) diesbezüglich eindeutig formuliert ist. Die Grenzwertüberschreitungen, für die die Bf verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist, sind bereits an den beiden vorgeworfenen Tattagen erfolgt. Dafür ist es nicht von Belang, im Rahmen welcher Überwachungsmaßnahme (Eigen- oder Fremdüberwachung) die Grenzwertüberschreitungen bekannt wurden.

Somit ist festzuhalten, dass entsprechend den Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung des gegenständlichen Erkenntnisses die Bf als abfallrechtliche Geschäftsführerin für die ihr vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten auch in subjektiver Hinsicht verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist.

2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG 1991 Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG 1991 sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG 1991 vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG 1991 enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG 1991 sind kumulativ die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringes Verschulden der Bf vorauszusetzen. Da das verwaltungsstrafrechtlich geschützte Rechtsgut, der Schutz der Umwelt und insbesondere des Wassers, keinesfalls von geringer Bedeutung ist bzw. dessen Beeinträchtigung durch eine Grenzwertüberschreitung im Abwasser, das über den öffentlichen Kanal in eine kommunale Kläranlage geleitet wird, ebenso nicht als gering anzusehen ist, kam eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG 1991 nicht in Betracht.

Über die von der belangten Behörde bereits berücksichtigten Milderungsgründe sind keine weiteren bzw. auch keine Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Der Strafbemessung werden die von der Bf unbestrittenen Schätzungen der belangten Behörde hinsichtlich deren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zugrunde gelegt. Seitens der belangten Behörde wurde im Rahmen der Strafbemessung die für die gegenständliche Verwaltungsübertretung im Zuge einer gewerbsmäßigen Tätigkeit festgelegte Mindeststrafe unter Anwendung des § 20 VStG bereits jeweils unterschritten. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestand keine Möglichkeit, die verhängten Strafen weiter herabzusetzen.

Somit war das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der Höhe der verhängten Verwaltungsstrafen zu bestätigen, wobei unter Berücksichtigung der Höhe der Geldstrafen die Höhe der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen entsprechend angepasst wurde.

2.5. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Verletzung einer in einem Bewilligungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmung, die als hinreichend bestimmt und vollziehbar erachtet wird. Ebenso ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Beurteilung der Frage der Verfolgungsverjährung nicht von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing